

# Stiftungsurkunde

**Von der Stiftung Pro Senectute**  
Fassung 2015



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b>	Seite 4
<b>Stiftungsurkunde</b>	Seite 5
<b>Stiftungsreglement</b>	Seite 14

## Stiftungsurkunde

Am 23. Oktober 1917 wurde unter dem Patronat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft die Stiftung «Für das Alter» in Winterthur ins Leben gerufen. Die formelle Gründung der Stiftung erfolgte am 10. Juli 1918 in Bern. Die juristische Errichtung der Stiftung sowie die Eintragung ins Handelsregister folgten im März bzw. April 1921.

1990 wurden Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement grundlegend revidiert. Eine entscheidende Neuerung bestand darin, dass sich die bisherigen Kantonalkomitees als eigenständige Stiftungen oder Vereine konstituieren konnten. Weitere Anpassungen erfolgten 2007. Mit der neuesten Revision 2014 ist der Verzicht auf die bisherige Stiftungsversammlung erfolgt, deren Aufgaben jetzt – soweit rechtlich möglich – von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen übernommen werden. Urkunde und Reglement wurden in der vorliegenden Fassung durch die Eidg. Stiftungsaufsicht im Eidg. Departement des Innern am 11. Mai 2015 genehmigt.

# Stiftungsurkunde

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Pro Senectute – Für das Alter

Pro Senectute – Pour la vieillesse

Pro Senectute – Per la vecchiaia

Pro Senectute – Per la vegliadetgna

– in der Folge Pro Senectute Schweiz genannt – besteht eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1917 gegründete schweizerische Stiftung mit Sitz in Zürich.

## Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist, das Wohl der älteren Menschen in der Schweiz zu erhalten und zu heben.
- <sup>2</sup> Zusammen mit anderen privaten oder mit öffentlichen Institutionen kann die Stiftung auch zum Wohl anderer Bevölkerungsgruppen beitragen.

## Art. 3 Finanzierung

- <sup>1</sup> Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten mit selbst erarbeiteten Mitteln sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 4    Organe**

- <sup>1</sup> Stiftungsorgane sind die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen (PSO), der Stiftungsrat, die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz, die Revisionsstelle und die Rekurskommission.
- <sup>2</sup> Beratendes Organ des Stiftungsrates ist die Konferenz der Geschäftsleitenden der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen.
- <sup>3</sup> Die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen sind eigenständige Stiftungen oder Vereine und organisieren sich in vier Regionalkonferenzen.

## **Art. 5    Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen**

- <sup>1</sup> Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen setzt sich wie folgt zusammen:

### **Mitglieder mit Stimmrecht**

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz bzw. Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen. Im Verhinderungsfall darf eine Stellvertretung aus dem Kreis des strategischen Leitungsorgans delegiert werden.

## Mitglieder mit beratender Stimme

- a) die Mitglieder des Stiftungsrates
- b) die Geschäftsleitenden der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen
- c) die Mitglieder der Rekurskommission

2 Der Stiftungsrat kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

3 Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Verabschiedung der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements, die vom Stiftungsrat unterbereitet werden.
- b) Genehmigung von Vision und Strategie.
- c) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die vom Stiftungsrat unterbereitet werden.
- d) Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsstelle.
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird gleichzeitig zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz gewählt.
- f) Wahl der freien Mitglieder des Stiftungsrates.
- g) Bestätigung der von den Regionalkonferenzen und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft nominierten Mitglieder des Stiftungsrates.
- h) Wahl der Revisionsstelle, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen wird.
- i) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission.
- j) Behandlung von Anträgen.

## Art. 6\*

### Art. 7 **Stiftungsrat**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Organ von Pro Senectute Schweiz und besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern, er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsidentin oder Präsident
  - b) vier frei von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen gewählte Mitglieder
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Regional-Konferenzen
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die bzw. der von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen gewählt wird.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Stiftungsrates drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- <sup>5</sup> Die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz untersteht dem Stiftungsrat. Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

\* Art. 6 entfällt; Aufgaben gemäss Entscheid der Stiftungsversammlung vom 24. Juni 2014 neu in Art. 5 Abs. 3 enthalten.



- 6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Stiftungsrates kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7 Die in Art. 5 Abs. 3 lit. a), c) und h) genannten Aufgaben sind unentziehbare Aufgaben des Stiftungsrates. Weitere Aufgaben des Stiftungsrates können in einem Reglement festgelegt werden.

## **Art. 8 Kantonale/interkantonale Pro Senectute-Organisationen**

- 1 Die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen sorgen für die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- 2 Sie sind eigene Rechtspersönlichkeiten und organisieren sich in Form einer Stiftung oder eines Vereins.
- 3 Sie führen eigene Rechnungen, beschaffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten finanziellen Mittel und können durch Beiträge der öffentlichen Hand und von Pro Senectute Schweiz unterstützt werden.
- 4 Im Rahmen von Leistungsverträgen mit dem Bund sowie bei der Realisierung zentraler Aufgaben der Stiftung sind die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen gleichermassen wie Pro Senectute Schweiz an genehmigte Verträge und ausführende Beschlüsse gebunden.

## **Art. 9      Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz**

- <sup>1</sup> Pro Senectute Schweiz wird operativ durch die Geschäfts- und Fachstelle geführt.
- <sup>2</sup> Die Geschäfts- und Fachstelle untersteht der Direktorin oder dem Direktor.

## **Art. 10    Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der schweizerischen Stiftung bezüglich der eigenen und der Bundesmittel sowie die Verwendung der eigenen Mittel auf ihre Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck. Sie erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- <sup>3</sup> Sie wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar.

## **Art. 11 Rekurskommission**

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen gewählt werden.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Jeder Entscheid des Stiftungsrates im Zusammenhang mit der Verteilung der Beiträge gemäss Leistungsverträgen mit dem Bund kann innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden.

## **Art. 11a Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

- <sup>1</sup> Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind im Rahmen des Gesetzes für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- <sup>2</sup> Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde, Auflösung der Stiftung**

- <sup>1</sup> Die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen sowie der Genehmigung durch die Eidg. Stiftungsaufsicht.
- <sup>2</sup> Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten der Änderungen der Urkunde gewählten Stiftungsratsmitglieder behalten ihre Funktion bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- <sup>2</sup> Die Stiftungsversammlung wird per 1. Juli 2014 aufgehoben.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt alle früheren Fassungen. Sie wurde an der Präsidentenkonferenz vom 30.10.2014 verabschiedet und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidg. Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt.





# Stiftungsreglement

**Von der Stiftung Pro Senectute**  
Fassung 2015

# Stiftungsreglement

## I. Zweck

### Art. 1 Um das Wohl der älteren Menschen zu erhalten und zu heben, strebt die Stiftung insbesondere an,

- a) die Lebensqualität der älteren Menschen durch zeitgemässe und bedarfsgerechte Dienstleistungen, durch Förderung der Selbsthilfe sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und durch Gewährung materieller Hilfe im Bedarfsfall zu verbessern,
- b) die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken und die Prävention zu fördern,
- c) die gesellschaftliche Stellung der älteren Menschen durch Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Generationen zu verbessern und
- d) den Anliegen der älteren Menschen vor Behörden und in der Öffentlichkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

## II. Organe

### Art. 2 Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen

<sup>1</sup> Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen befasst sich neben den statutarischen Aufgaben gemäss Stiftungsurkunde Art. 5 Abs. 3 auch mit aktuellen Altersfragen.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen tagt mindestens zweimal pro Jahr



und wird durch den Stiftungsrat oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen einberufen.

- 3 Anträge an die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen müssen dem Stiftungsrat vier Wochen vor der Konferenz schriftlich eingereicht werden.
- 4 Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.
- 5 Für das Antragsrecht gilt Art. 18.

### **Art. 3    Stiftungsrat**

- 1 Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Geschäfte der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen und Vollzug der Beschlüsse derselben,
  - b) Abschluss von Leistungsverträgen mit dem Bund oder Dritten,
  - c) Gesamtkoordination der Stiftungstätigkeit,
  - d) Erlass von Weisungen für die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen, soweit sie den Stiftungszweck oder einen Leistungsvertrag mit dem Bund oder Dritten betreffen, sofern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt,

- e) Treffen von angemessenen Sanktionen, wenn eine kantonale/interkantonale PSO trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung eine Weisung missachtet, die die Erfüllung des Stiftungszwecks, das Ansehen der Stiftung oder die Einhaltung von Leistungsverträgen mit dem Bund oder Dritten betrifft,
  - f) Vertretung der Stiftung in strategischen Fragen auf schweizerischer und internationaler Ebene sowie bei Vernehmlassungen auf nationaler Ebene,
  - g) Genehmigung der Stiftungsurkunde/der Statuten sowie der Stiftungs bzw. Vereinsreglemente der kantonalen/interkantonalen PSO; die Reglemente jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - h) Bestätigung der Schiedskommission nach Art. 10 Abs. 1 sowie Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen mit strategischer Ausrichtung sowie Regelung der Entschädigung,
  - i) Überwachung der Führung der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz,
  - j) Wahl und Entlassung der Direktorin oder des Direktors; Wahl und Entlassung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag der Direktorin oder des Direktors,
  - k) Regelung der Unterschriftsberechtigung im Stiftungsrat und in der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz,
  - l) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz,
  - m) Wahrnehmung von Aufgaben, für die kein anderes Stiftungsorgan zuständig ist.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung von Pro Senectute Schweiz übertragen.

# Kantonale/interkantonale Pro Senectute-Organisationen (PSO)

## Art. 4 Organisation

- <sup>1</sup> Die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen organisieren sich nach Massgabe der Verhältnisse und Bedürfnisse in ihrem Kanton so, dass sie ihre Aufgaben auf dem ganzen Gebiet ihres Kantons oder ihrer Region erfüllen können.
- <sup>2</sup> Damit eine optimale Erreichbarkeit für die Kundinnen und Kunden gewährleistet ist, können die kantonalen/interkantonalen PSO neben der von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geführten zentralen Geschäftsstelle auch dezentrale Beratungsstellen oder Dienstleistungszentren einrichten.
- <sup>3</sup> Die Verbindung zwischen den Geschäftsstellen und den Kantonen sowie den Gemeinden ist sicherzustellen.

# Kantonale/interkantonale Pro Senectute-Organisationen (PSO)

## Art. 5 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen haben die zur Erfüllung des Stiftungszwecks, der Vision und der Strategie notwendigen Aufgaben wahrzunehmen und die gemäss den gültigen Leistungsverträgen mit dem Bund oder Dritten entsprechenden Dienstleistungen anzubieten.
- <sup>2</sup> Die kantonalen/interkantonalen PSO sind für die Öffentlichkeitsarbeit in ihren Kantonen/Regionen verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die kantonalen/interkantonalen PSO sorgen in Zusammenarbeit mit der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz für angemessene Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- <sup>4</sup> Sie reichen der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz folgende Unterlagen ein
  - a) die Jahresrechnung und Statistiken gemäss Leistungsverträgen,
  - b) die Jahresrechnungen betreffend ihrer eigenen Mittel
- <sup>5</sup> Die kantonalen/interkantonalen PSO können dem Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz über die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz Anträge unterbreiten. Der Stiftungsrat hat zu solchen Anträgen in der Regel innert 60 Tagen bzw. spätestens nach der nächsten Stiftungsratssitzung schriftlich Stellung zu nehmen.\*

\* *Siehe dazu auch Art. 18 Antragsrecht.*

# Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz

## Art. 6 Organisation

- 1 Die Geschäfts- und Fachstelle ist das nationale operative Zentrum von Pro Senectute Schweiz.
- 2 Die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz wird durch eine Geschäftsleitung mit der Direktorin oder dem Direktor als Vorsitzender oder Vorsitzendem geleitet. Der Secrétaire romand ist Mitglied der Geschäftsleitung. Im Übrigen liegt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung in der Kompetenz des Stiftungsrats.
- 3 Die Geschäfts- und Fachstelle besteht aus verschiedenen Abteilungen mit je einer Leiterin oder einem Leiter sowie dem Secrétaire romand für die französische und der Sachbearbeiterin/Übersetzerin oder dem Sachbearbeiter/Übersetzer für die italienische Schweiz.
- 4 Das Secrétariat romand hat seinen Standort in der Westschweiz.

# Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz

## Art. 7 Aufgaben

### Die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz (GFS)

- a) bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse,
- b) handelt die notwendigen Verträge mit dem Bund für die GFS-eigenen Leistungen aus und vollzieht diese,
- c) führt die Vorbereitungen der Verhandlungen über die Leistungsverträge mit dem Bund und Dritten in Zusammenarbeit mit der Leistungskommission und stellt Antrag an den Stiftungsrat,
- d) setzt die Leistungsverträge mit dem Bund und Dritten sowie die entsprechenden Leistungskontrollen in Zusammenarbeit mit den kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen um,
- e) führt das Finanzwesen von Pro Senectute Schweiz und konsolidiert die Jahresrechnungen aller kantonalen/interkantonalen PSO,
- f) beaufsichtigt und kontrolliert die Tätigkeit der kantonalen/interkantonalen PSO bezüglich der Einhaltung der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements, insbesondere auch die Einhaltung der Weisungen und Anordnungen des Stiftungsrates, und stellt dem Stiftungsrat Antrag für Massnahmen,
- g) unterstützt, berät und begleitet die kantonalen/interkantonalen PSO, auch in Bezug auf die Wirksamkeit und die Qualität der von ihnen angebotenen Dienstleistungen,

- h) erbringt bedarfsgerechte Dienstleistungen gegenüber den kantonalen/interkantonalen PSO, um insgesamt Synergien oder Einsparungen zu erzielen; dazu werden Verträge abgeschlossen, die auch Sanktionen für den Fall der NichtErfüllung beinhalten,
- i) regt die kantonalen/interkantonalen PSO zu neuen, der demographischen Entwicklung, den gesellschaftlichen Veränderungen und den Erkenntnissen in der Altersarbeit Rechnung tragenden Massnahmen an,
- j) konsultiert und informiert die kantonalen/interkantonalen PSO über Fragen, welche die Stiftungs und Alterspolitik sowie das System der schweizerischen sozialen Sicherheit betreffen,
- k) plant die Öffentlichkeitsarbeit der schweizerischen Stiftung, führt sie durch und informiert rechtzeitig die kantonalen/interkantonalen PSO; sie unterstützt die PSO in ihrer Öffentlichkeitsarbeit,
- l) organisiert Anlässe von schweizerischer Bedeutung in Koordination mit den kantonalen/interkantonalen PSO,
- m) nimmt internationale Kontakte wahr,
- n) führt eine öffentliche, mehrsprachige Bibliothek und Dokumentationsstelle für Alters- und Generationenfragen,
- o) nimmt Bildungsaufgaben für Tätigkeiten in der Altersarbeit wahr und bietet Weiterbildungsmöglichkeiten an.
- p) gibt Zeitschriften, insbesondere die Zeitschrift «Zeitlupe», sowie weitere Publikationen zum Themenkomplex Alter und Generationen heraus.

## **Art. 8 Revisionsstelle**

Für die Wahl der Revisionsstelle gelten Artikel 83b des Schweiz. Zivilgesetzbuches und die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

## **Art. 9 Rekurskommission**

- <sup>1</sup> Zur Anfechtung von Entscheiden des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz gemäss Stiftungsurkunde Art. 11 Abs. 3 sind die Stiftungsräte oder Vereinsvorstände der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen legitimiert.
- <sup>2</sup> Einsprachen gemäss Abs. 1 sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz zuhanden der Rekurskommission schriftlich einzureichen. Solche Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.
- <sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor von Pro Senectute Schweiz bestätigt den Eingang des Rekurses und leitet diesen innerhalb von 30 Tagen an die Mitglieder der Rekurskommission zur Stellungnahme weiter. Sie oder er koordiniert alle weiteren Aktivitäten mit den Mitgliedern der Rekurs bzw. Schiedskommission.

## **Art. 10 Schiedskommission**

- <sup>1</sup> Alle nach Art. 9 nicht rechtskräftigen Entscheide oder Anordnungen des Stiftungsrates gegenüber einer kantonalen/interkantonalen PSO können vom Stiftungsrat oder Vereinsvorstand der betroffenen PSO innerhalb von 30 Tagen bei der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz zuhanden der



Schiedskommission angefochten werden. Die Schiedskommission kann der Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen.

- 2 Die Schiedskommission setzt sich wie folgt zusammen: Je eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter der betroffenen kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisation(-en) sowie des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz. Diese einigen sich gemeinsam auf eine Mediatorin oder einen Mediator als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.
- 3 Die Schiedskommission entscheidet abschliessend. Für das Verfahren gilt Art. 9 sinngemäss.

#### **Art. 11\***

#### **Art. 12 Konferenz der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen**

- 1 Der Konferenz der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen gehören die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter aller kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen sowie die Geschäftsleitung von Pro Senectute Schweiz an. Im Verhinderungsfall werden die Geschäftsleitenden durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz ist ständiger Gast ohne Stimmrecht.

\* Art. 11 entfällt, Aufgaben gemäss Entscheid der Stiftungsversammlung vom 24. Juni 2014 neu in Art. 2 enthalten, Zusammensetzung und Stimmrecht sind in Art. 5 der Stiftungsurkunde geregelt.

- <sup>3</sup> Die Konferenz der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen dient der Meinungsbildung zu aktuellen Geschäften, dem Meinungsaustausch, der gegenseitigen Information und der Entscheidungsfindung zu den Anträgen aus den von ihr gebildeten Arbeitsgruppen (vgl. Art. 14 Abs. 4).
- <sup>4</sup> Sie wird von der Direktorin oder vom Direktor von Pro Senectute Schweiz einberufen und geleitet und findet in der Regel dreimal jährlich statt oder wenn es die Geschäfte erfordern. Sie kann auch auf Begehren von mindestens fünf Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen einberufen werden.
- <sup>5</sup> Für das Antragsrecht gilt Artikel 18.

### **Art. 13 Gemeinsame Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen sowie der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen**

- <sup>1</sup> Bei Bedarf kann der Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz die beiden in der Regel in getrennter Sitzung tagenden Gremien auch zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Diese Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz geleitet.
- <sup>2</sup> Gemeinsame Sitzungen ersetzen die getrennten Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten oder der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen.

### **Art. 14 Regionalkonferenzen**

- <sup>1</sup> Regionalkonferenzen finden in den von Pro Senectute definierten Regionen statt und umfassen die dazu gehörigen kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen.

- 2 Den Regionalkonferenzen gehören die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen und die Vertreterin oder der Vertreter im Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz an. Vertreterinnen oder Vertreter der Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz können zu Regionalkonferenzen eingeladen werden.
- 3 Die Regionalkonferenzen werden von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Region geleitet und finden pro Region zweimal jährlich statt oder wenn es die Geschäfte erfordern.
- 4 Die Regionalkonferenzen haben folgende Aufgaben:
  - a) Meinungsaustausch sowie gegenseitige Information,
  - b) Meinungsbildung zu aktuellen Geschäften, insbesondere im Hinblick auf nationale Konferenzen,
  - c) Nomination einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz, die oder der Mitglied eines kantonalen/interkantonalen PSO-Stiftungsrates bzw. Vereinsvorstandes ist.
  - d) Wahl von Vertretungen in die Kommissionen und Arbeitsgruppen von Pro Senectute Schweiz,
  - e) Stellen von Anträgen an den Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz über die Regionalvertreterin oder den Regionalvertreter.
- 5 Die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz und die anderen Regionalkonferenzen werden mittels Zustellung des Protokolls informiert.

## Art. 15 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann im Rahmen seiner Kompetenzen ständige Kommissionen und befristete Arbeitsgruppen einsetzen sowie externe Fachleute beiziehen.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen der ständigen Kommissionen und befristeten Arbeitsgruppen regelt der Stiftungsrat in einem Reglement oder Auftrag.
- <sup>3</sup> Jeder Kommission und Arbeitsgruppe gehört mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von Pro Senectute Schweiz und der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen an. Bei Kommissionen ist jede Regionalkonferenz vertreten. Einer Kommission oder Arbeitsgruppe gemäss Abs. 1 kann zudem ein Mitglied des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz und/oder einer kantonalen/interkantonalen PSO angehören.
- <sup>4</sup> Die Konferenz der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen kann im Rahmen ihrer Kompetenzen Arbeitsgruppen einsetzen.

### III. Verschiedene Bestimmungen

#### Art. 16 **Zusammenarbeit zwischen Pro Senectute Schweiz und den kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen**

- <sup>1</sup> Bei der Zusammenarbeit zwischen Pro Senectute Schweiz und den kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen stehen die Interessen der Gesamtorganisation Pro Senectute über den Interessen einzelner PSO und über den Interessen von Pro Senectute Schweiz.
- <sup>2</sup> Bei der Festlegung der Interessen der Gesamtorganisation ist auf demokratische Meinungs- und Willensbildung in strategischen Fragen und partizipative Zusammenarbeit bei der operativen Leistungserbringung Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 17 **Missachtung einer Weisung**

Für die Missachtung einer Weisung gilt Art. 3 Abs. 1 lit. e.  
Für das Rekursrecht gilt Art. 9.

#### Art. 18 **Antragsrecht**

Das in Art. 5 Abs. 5 für die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen festgehaltene Antragsrecht gilt gleichermassen für die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen, die Konferenz der Geschäftsleitenden der Pro Senectute-Organisationen sowie für die Regionalkonferenzen.

## Art. 19 Übergangsbestimmungen

Alle bestehenden Weisungen des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz bleiben in Kraft, sofern sie mit dem vorliegenden Stiftungsreglement nicht in Widerspruch stehen.

## Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Stiftungsreglement ersetzt alle früheren Fassungen. Es wurde an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vom 30.10.2014 verabschiedet und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidg. Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt.



**Toni Frisch**  
Präsident Stiftungsrat  
Pro Senectute Schweiz



**Werner Schärer**  
Direktor  
Pro Senectute Schweiz



**Pro Senectute Schweiz**

Lavaterstrasse 60

Postfach

8027 Zürich

Telefon 044 283 89 89

Fax 044 283 89 80

[info@prosenectute.ch](mailto:info@prosenectute.ch)

[www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch)

Publikation: Mai 2015

Das vorliegende Dokument ist auch in Französisch und Italienisch erhältlich.



**PRO  
SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER